

Einleitung

Der Begriff des Eigentums spielt in der Gründungsgeschichte der westlichen Welt sowohl in ideen- als auch in sozialgeschichtlicher Hinsicht eine entscheidende Rolle. Zum einen nimmt er in dem Vorstellungsfeld, mit dem sich dieser definiert, eine Schlüsselstellung ein: Freiheit ist zwar nicht nur, aber immer auch Freiheit des Eigentümers und Freiheit zum Eigentum. Gleichheit bedeutet bekanntlich nicht Gleichheit der Lebens- und Eigentumsverhältnisse, sondern nur Gleichheit vor dem Gesetz und meint auch und gerade noch in der modernen Massendemokratie Gleichheit im Sinne von Chancengleichheit des Zugangs zur Ungleichheit. Die Vorstellung vom Marktcharakter der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen setzt Eigentum und Freiheit gleichermaßen voraus. Schließlich sind die Ideen der Verantwortlichkeit politischer Herrschaft und der Herrschaftspartizipation der Herrschaftsunterworfenen ideengeschichtlich eng mit der Staatsfunktion der Eigentumsgarantie verbunden. Die westliche Gesellschaft versteht sich ursprünglich geradezu als Eigentümergesellschaft, der gleichwohl auch die Eigentumslosen, nämlich als Besitzer ihrer eigentumsschaffenden Arbeitskraft, angehören.

Zum anderen entwickelt die Eigentumsidee eine revolutionäre Sprengkraft, als sie im Zuge der Aufklärung und der politischen und gesellschaftlichen Umwälzungen um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert auf die alteuropäischen Rechtsordnungen des Kontinents übertragen wird, und setzt in diesen Gesellschaften, wenngleich mit zeitlichen Verschiebungen, einen Prozeß der Modernisierung in Gang. Wohl spielen dann bei der Ausgestaltung des neuen Eigentumsrechts die römisch-rechtlichen Traditionen in den einzelnen

Ländern Kontinentaleuropas eine nicht unwesentliche Rolle. Den Anstoß für die Rekonstruktion der kontinentaleuropäischen Gesellschaften um die Idee des Eigentums kam jedoch nicht aus dieser Richtung, sondern ging vom dem Eigentumsbegriff aus, der sich in England herausgebildet hatte und seit dem 17. Jahrhundert politik-, gesellschafts- und wirtschaftstheoretisch reflektiert wurde. Die Entwicklungsgeschichte dieses Begriffs von seiner Entstehung aus dem Zerfall des englischen Feudalrechts bis zu seiner Rückbindung an die Idee der Sozialpflichtigkeit des Eigentums seit dem Ende des 19. Jahrhunderts ist das Thema dieses Bandes.

In diesen einleitenden Bemerkungen seien vorab drei distinktive Merkmale der englischen Eigentumsidee hervorgehoben, die sich in unterschiedlichen Phasen der Formationsgeschichte der *property*-Vorstellung ausprägen. Einmal ist die Eigentumsbeziehung eine uneingeschränkte und individuelle. Die englische Vorstellung von *property* verträgt sich weder mit der Vorstellung von Ober- und Untereigentum, wie sie sowohl im Feudalrecht als auch in den alteuropäischen Agrarverfassungen zu finden ist. Noch ist *property* mit Gemeineigentum vereinbar. Gemeinschaftseigentum ist - was etwa bei der Behandlung des Gemeindelandes in Einhegungsverfahren besonders deutlich wird - letztlich nur als eine prinzipiell auflösbare und in individuelle Besitztitel zerlegbare Anteilgemeinschaft denkbar. Was nicht individuell und exklusiv besessen werden kann wie die Luft oder das Licht, entzieht sich der *property*-Kategorie überhaupt. Bezeichnenderweise steht die Entstehungsgeschichte der englischen Eigentumsidee im Zeichen der Befreiung von den Fesseln einmal des Feudalrechts, die in der 1660 bestätigten Überwindung des Fiskalfeudalismus der Krone gipfelt, und dann der alten Agrarverfassung, deren Transformation sich in von Konjunkturimpulsen bestimmten Schüben vom 16. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts hinzieht.

Das zweite distinktive Merkmal der englischen Eigentumsidee besteht darin, daß sie Eigentum an der öffentlichen Gewalt sowohl in der indirekten Form der personenrechtlichen Privilegierung bzw. Unterprivilegierung als auch in der direkten des Herrschaftsbesitzes ausschließt. Die Existenz einer Aristokratie mit einer eigenen Kammer im Parlament und das Herrschaftseigentum des Königs scheinen dem auf den ersten Blick zu widersprechen. Indes weist der Adelsrang seinem Träger in England anders als in den kontinentaleuro-

päischen Adelsgesellschaften keinen - privilegierten - Stand zu, sondern macht aus ihm lediglich ein mit einem Titel geehrtes Mitglied der Eigentümergesellschaft, dem der Sitz im Oberhaus kaum zusätzliches politisches Gewicht verleiht. Und im Zuge der Verfassungskämpfe des 17. Jahrhunderts wird der Grundsatz des Amtscharakters der politischen Herrschaft dann gegen die Vorstellung der Stuarts von ihrem Herrschaftsrecht als einem von Gott verliehenen *proprium* durchgesetzt. Das heißt natürlich nicht, daß die Eigentumsverhältnisse in England keine Herrschaftsverhältnisse begründen. Die Beziehung zwischen Herr und Knecht ist hier jedoch wesentlich ökonomischer Natur und hat ihrem Ursprung nach privaten Charakter.

Drittens schließlich tritt in der englischen Eigentumsidee ein Moment der Universalität hervor, das sich ausprägt, als auf den Diskurs über das Verhältnis von Eigentum und Herrschaft im 17. Jahrhundert die gesellschafts- und wirtschaftstheoretische Reflexion des Eigentumsbegriffs im 18. Jahrhundert folgt. John Locke schlägt in seinen *Treatises of Civil Government* die Brücke zwischen diesen beiden Diskursen. Auf der Suche nach ihrer Ratio und ihren Bewegungsgesetzen definiert die englische Eigentümergesellschaft das Verhältnis des Menschen zu der Welt, in der er lebt, nunmehr wesentlich als ein Verhältnis der Appropriation und des Tausches. Und sie leitet daraus als Grundprinzip der Verteilungsgerechtigkeit in der Eigentümergesellschaft ab, daß nur Eigentum und Arbeit - nach Lockes Arbeitslegitimation des Eigentums gleichsam nur ein anderer Aggregatzustand des Eigentums - einen legitimen Anspruch auf Teilhabe am gesellschaftlichen Reichtum begründen. Was Locke in seiner Idealgeschichte der englischen Eigentümergesellschaft in den *Two Treatises* zum ersten Mal mit kühnen Linien umreißt, arbeitet die politische Ökonomie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zur Wissenschaft aus. Hand in Hand damit geht die Verknüpfung der ja im Schoße der Agrargesellschaft entstandenen Eigentumsidee mit den neuen Eigentumsformen und Eigentumsinhalten der Handels- und später dann der Industriegesellschaft, die zunächst bemerkenswert gut gelingt. In der universellen Marktgesellschaft des frühen 19. Jahrhunderts entfaltet die englische Eigentumsidee ihre ganze soziale und ökonomische Dynamik. Erst an seinem Ende setzt sich allmählich die Einsicht durch, daß Eigentum und Arbeit allzu ungleiche Ansprüche auf Teilhabe am gesellschaftlichen

Reichtum vermittelt und ein Verteilungsmechanismus, der nur auf diesen beruht, zumal dann eines Korrektivs bedarf, wenn der Kreis der politisch Berechtigten entscheidend erweitert wird. Der besitzindividualistischen Tradition tritt eine neue als "kollektivistisch" bezeichnete Gesellschaftsauffassung entgegen, die das Eigentumsrecht allerdings keineswegs negiert, sondern mit der Sozialpflichtigkeit des Eigentums argumentiert und über das Steuersystem zunächst nur ganz zaghaft ein größeres Maß an Verteilungsgerechtigkeit herstellen will. Mit der Errichtung des Wohlfahrtsstaates berechtigt neben Eigentum und Arbeit, wenngleich vorerst nur für eine Minimalversorgung, die Zugehörigkeit zur Nation dazu, am gesellschaftlichen Reichtum zu partizipieren.

Bis dahin freilich wirkt die besitzindividualistische und sozusagen entherrschafliche Eigentumsvorstellung, die bei ihrem Export in die kontinentaleuropäischen Gesellschaften dort revolutionäre Folgen zeitigt, in England selbst affirmativ. Das hat seinen Grund wesentlich darin, daß es in England in der Geschichte der Besitzordnung zu keiner Gegenüberstellung einer Idee mit einer davon grundsätzlich abweichenden gesellschaftlichen Wirklichkeit kommt, sondern der politik-, gesellschafts- und wirtschaftstheoretische Diskurs von den bestehenden gesellschaftlichen Verhältnissen ausgeht. Als Locke in den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts in den *Two Treatises of Civil Government* die *Declaration of Independence* der englischen Eigentümergesellschaft formuliert, ist deren realhistorische Genese bereits abgeschlossen.

Property stellt bis zum Ende des 19. Jahrhunderts das Fundament des gesellschaftlichen Grundkonsenses in England dar, der dann mit unterschiedlichen Akzenten versehen und sich wandelnden ökonomischen Rahmenbedingungen angepaßt wird. In diesem Sinne ist *property* für die einen die entscheidende Garantie eines wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritts im Zeichen der historischen Kontinuität der Rechtsverhältnisse, machen die anderen *property* zum Kristallisationspunkt konservativer Ideologiebildung. Nicht einmal die Radikalen, weder die der Verfassungsrevolution der Mitte des 17. Jahrhunderts noch die der - mit Robert Palmer zu reden - demokratischen Revolution am Ende des 18. Jahrhunderts, vermögen wirklich, sich aus dem Bann der Eigentumsidee zu lösen.

Dieser Band legt die Ergebnisse der Jahrestagung 1990 des Arbeitskreises Deutsche Englandforschung vor. Der Aufsatz von Helgard Fröhlich und der Beitrag von Ian Hampsher-Monk über Lockes Eigentumstheorie wurden zusätzlich aufgenommen. Ich danke dem Arbeitskreis für seine Unterstützung und Herrn Thomas Engelke, M.A. für seinen Einsatz und seine Geduld bei der Erstellung des Drucksatzes.